

Leserbriefkürzung im üblichen Rahmen

Vorwurf der sinnentstellenden Veränderungen ist unberechtigt

„Die Bürger zahlen für ihren Bischof“ steht über einem Leserbrief, den eine Boulevardzeitung abdruckt. Darin kritisiert der Einsender die Finanzierung des Diözesanbischofs aus Steuergeldern. Der Autor des Briefes wirft der Redaktion vor, dass der Brief gekürzt und dadurch sinnentstellend wiedergegeben worden sei. Dies sei gegen seinen ausdrücklichen Hinweis geschehen, dass der Brief nicht gekürzt veröffentlicht werden dürfe. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf der sinnentstellenden Kürzung zurück. Die Kürzung an sich bewege sich im üblichen Rahmen. Seine Zeitung weise auf der Leserbriefseite ausdrücklich darauf hin, dass Briefe gekürzt würden. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex verstoßen. Die Kürzung ist nicht sinnentstellend. Kürzungen von Leserbriefen sind nach Richtlinie 2.6 möglich, „wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält“. Knüpft ein Einsender einen Abdruck ausdrücklich an die Bedingung, den Text unverändert zu lassen, so hat sich eine Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder gegebenenfalls auf den Abdruck zu verzichten. Ein ausdrückliches Kürzungsverbot erkennt der Beschwerdeausschuss im Anschreiben des Beschwerdeführers zum Leserbrief jedoch nicht. Er fordert darin lediglich den Verzicht auf sinnentstellende Kürzungen. Das hat die Redaktion berücksichtigt. Der Kern des Briefes wird in der veröffentlichten Fassung richtig wiedergegeben. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK1-34/08)

Aktenzeichen: BK1-34/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet